

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/13723 –**

### **Haltung der Bundesregierung zur Fortschreibung 2008/2009 des Programms „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat am 5. Juni 2009 die Fortschreibung 2008/2009 des Programms „Innere Sicherheit“ beschlossen.

Selbstverständlich ist es notwendig, die Befugnisse der Sicherheitsbehörden wie auch die Sicherheitsarchitektur an aktuelle Herausforderungen für die Innenpolitik anzupassen. In den vergangenen 15 Jahren, die seit der letzten umfassenden Überarbeitung des Programms „Innere Sicherheit“ vergangen sind, hat sich die Sicherheitssituation in Deutschland und der Welt maßgeblich verändert. Damit Deutschland auch weiterhin eines der sichersten Länder der Welt bleiben kann, brauchen die Sicherheitsbehörden eine klare Perspektive. Damit Deutschland auch weiterhin eines der freiheitlichsten Länder der Welt bleiben kann, braucht die Innenpolitik aber ebenso ein klares Bekenntnis zur Achtung und Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien.

Das Programm „Innere Sicherheit“ hat Auswirkungen nicht nur auf die Länder und deren innenpolitische Handlungsleitlinien, sondern auch auf den Bund. Insbesondere die Frage nach der Sicherheitsarchitektur in unserem föderalen Staat, aber auch die Frage nach Eingriffsbefugnissen der Sicherheitsbehörden in die Grundrechte der Menschen betreffen auch bundespolitische Weichenstellungen.

So sieht das Programm in seiner Fortschreibung 2008/2009 vor, die Bundeswehr künftig auch mit militärischen Mitteln im Inland einzusetzen. Hierzu soll das Grundgesetz geändert werden. Der Einsatz der Bundeswehr im Innern ist aufgrund der historischen Erfahrungen Deutschlands bislang nicht zulässig. Eine strikte Trennung von innerer und äußerer Sicherheit und die daraus folgende Aufgabenverteilung zwischen Polizei und Bundeswehr sind Ausdruck und Gewähr zugleich für die Achtung der Grundsätze des Rechtsstaates, in dem Strafverfolgung und Gefahrenabwehr nicht den Regeln des Kriegsrechts folgen dürfen.

Die föderale Sicherheitsarchitektur hat sich in Deutschland bewährt. Sie trägt nicht nur dem Grundsatz Rechnung, dass Sicherheit am besten vor Ort gewährleistet werden kann, sondern auch dem Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Die Kumulierung von schwerwiegenden Eingriffsbefugnissen bei einer zentralen Polizeibehörde kann dem Grundrechtsschutz nicht in gleichem Maße gerecht werden.

Die internationale Verantwortung Deutschlands wird auch durch Beteiligung an internationalen Polizeimissionen wahrgenommen. Die hervorragenden Leistungen deutscher Polizistinnen und Polizisten auch im Ausland muss stärker gewürdigt werden. Hierfür müssen die richtigen Weichenstellungen getroffen werden, um Deutschlands Verantwortung für eine friedliche Welt auch künftig gerecht werden zu können.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit der Fortschreibung 2008/2009 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) das zuletzt 1994 aktualisierte Programm „Innere Sicherheit“ der IMK fortgeschrieben. Die IMK hat die Fortschreibung 2008/2009 durch Umlaufbeschluss am 20. März 2009 verabschiedet.

Der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, nimmt an der IMK teil. In dieser Funktion hat das Bundesministerium des Innern an der Erarbeitung der Fortschreibung 2008/2009 des Programms „Innere Sicherheit“ der IMK mitgewirkt. Im Vordergrund der aktuellen Fortschreibung stehen – wie bei den vorhergehenden Fassungen des Programms „Innere Sicherheit“ auch – überwiegend Aufgaben und Zuständigkeiten der Länder.

Zu Angelegenheiten der Länder nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

1. Stimmt die Bundesregierung der Analyse der künftigen Herausforderungen für die Innenpolitik, wie diese im Programm „Innere Sicherheit“ nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 5. Juni 2009 beschrieben wird zu?

Falls ja, aus welchen Gründen?

Falls nein, warum nicht?

Seit der letzten Fortschreibung des Programms „Innere Sicherheit“ der IMK von 1994 hat sich die Sicherheitslage wesentlich verändert.

Die Fortschreibung 2008/2009 stellt aktuelle Herausforderungen für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit zutreffend dar, zeigt Handlungsfelder für die Sicherheitsbehörden auf und skizziert Rahmenbedingungen für die Sicherheitsarchitektur von Bund und Ländern.

Die Fortschreibung 2008/2009 deckt die Themenfelder der Inneren Sicherheit ab und spiegelt damit zugleich den Konsens in der IMK wider.

2. Wie versteht die Bundesregierung die Aussage, dass „die Kernkompetenz für die polizeiliche und nichtpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung bei den Ländern“ liegt, und was bedeutet dies für die föderale Aufgabenverteilung?

Die Beschreibung der föderalen Aufgabenverteilung im Bereich der Inneren Sicherheit entspricht exakt der Regelung des Artikels 30 des Grundgesetzes (GG), wonach die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist, soweit das GG keine andere Regelung trifft oder zulässt.

3. Welche Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf gesetzgeberische Vorhaben, zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss der Innenministerkonferenz, die Bundeswehr künftig auch im Inland mit militärischen Mitteln zum Eingriff zu ermächtigen?

In der Fortschreibung 2008/2009 des Programms „Innere Sicherheit“ hat die IMK festgestellt, dass angesichts der gewachsenen Bedrohung durch terroristische Angriffe Szenarien denkbar sind, die von den Sicherheitsbehörden nicht allein bewältigt werden können.

Daher hat die IMK mit der Fortschreibung 2008/2009 ihrer Auffassung Ausdruck verliehen, dass es aus polizeilicher Sicht einer verfassungsrechtlichen Grundlage für den Einsatz der Bundeswehr zur Unterstützung der Polizeien von Ländern und Bund im Wege der Amtshilfe mit militärischen Fähigkeiten und Mitteln bedarf.

Dagegen hat die IMK nicht beschlossen – wie in der Frage formuliert –, „die Bundeswehr künftig auch im Inland mit militärischen Mitteln zum Eingriff zu ermächtigen“. Einen solchen Beschluss könnte die IMK schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht fassen. Im Übrigen wird auf die Fußnote 20 (Seite 48) in der Fortschreibung 2008/2009 des Programms „Innere Sicherheit“ verwiesen: Demnach ist die Frage eines Einsatzes der Bundeswehr im Inland „Gegenstand einer verfassungsrechtlichen und politischen Diskussion, deren Ergebnis abzuwarten bleibt“.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung nach einer „intensiven Zusammenarbeit mit Telekommunikationsunternehmen und -anbietern“ zur Bekämpfung der Informations- und Kommunikationskriminalität, insbesondere im Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung sowie die aktuell diskutierten Internetsperrungen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass für die wirksame Bekämpfung der Informations- und Kommunikationskriminalität (IuK-Kriminalität) ein Zusammenwirken unter anderem mit den Telekommunikationsunternehmen und -anbietern angezeigt ist. Dies gilt auch im Hinblick auf die so genannte Vorratsdatenspeicherung und die Zugangerschwerungen zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen. Die Bundesregierung hat daher in der Vergangenheit den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit den Telekommunikationsunternehmen und -anbietern gesucht und wird dies auch in Zukunft tun.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Feststellung der Innenministerkonferenz, dass die „gestiegene Gewaltbereitschaft gegenüber den Sicherheitskräften einen hohen Kräfteinsatz sowie ein konsequentes und professionelles Vorgehen“ erforderten, insbesondere vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Gisela Piltz (Bundestagsdrucksache 16/12549), nach der ein Anstieg der Gewalt gegen Polizeibeamte nicht erkennbar sei?

In der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/12549 vom 3. April 2009) ist allein auf die gestellte Frage des Gewaltanstiegs für die Vollzugsbereiche der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts und der Zollverwaltung eingegangen worden.

Die Gesamtsituation muss aber auch die tatsächlichen Gegebenheiten in den Ländern – sowohl für die Bereiche des täglichen Dienstes wie der Bereitschaftspolizeien der Länder – berücksichtigen.

Die für das Jahr 2008 in der Polizeilichen Kriminalstatistik PKS erfassten Fälle des einfachen und besonders schweren Falles des Landfriedensbruchs sowie des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte lassen hier einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr erkennen und müssen daher auch als Indikatoren gewertet werden. Da Delikte wie Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung jedoch nicht berufsspezifisch erfasst werden, sind auch diese Angaben allein noch nicht aussagekräftig.

Die IMK hat daher folgerichtig den Beschluss gefasst, eine Aufarbeitung des Themas vorzunehmen, um belastbare Aussagen zu erhalten und für die Zukunft ein einheitliches Erhebungsraster zu entwickeln. Dadurch sollen zukünftig zeitnah Trends in der Gewaltentwicklung gegenüber Polizeibeamten erkannt und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.

Vor dem Hintergrund der in Teilen unfriedlich verlaufenen Veranstaltungen am 1. Mai 2009 und zahlreicher weiterer Einsatze hat die IMK darüber hinaus den Beschluss gefasst, dass auch zukünftig zur Bewältigung derartiger Ereignisse genügend geschlossene Einheiten des Bundes und der Länder zur Verfügung stehen müssen.

Auch hinsichtlich der Prävention durch Verbot von Veranstaltungen mit hohem Eskalationspotenzial, wie z. B. anlässlich der für den 1. Mai 2009 geplanten Versammlung eines Neonazi-Kaders der NPD in Hannover/Niedersachsen geschehen, waren sich die Innenminister einig, solche Möglichkeiten auszuschöpfen. Weiterhin ist die konsequente Strafverfolgung bei Gewaltdelikten im Demonstrationsgeschehen zu betreiben.

6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung, dass „insbesondere die Kriminalitätsfurcht älterer Menschen und das damit einhergehende Verlangen nach mehr Sicherheit“ zu berücksichtigen sei, insbesondere vor dem Hintergrund, dass angesichts sinkender Kriminalitätszahlen für diese Furcht kein Anlass besteht?

Das Ausmaß, in dem Menschen Furcht vor Kriminalität empfinden, unterscheidet sich zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Personen erheblich. Die Intensität und Häufigkeit personaler Kriminalitätsfurcht hängt dabei nicht unbedingt von den tatsächlichen individuellen Risiken ab. Bedeutsamer ist die individuell sehr unterschiedliche Einschätzung der eigenen Verletzlichkeit. Dies erklärt, weshalb ältere Menschen zwar seltener Opfer von Kriminalität werden als jüngere, gleichzeitig aber häufiger Furchtgefühle äußern.

Sinkende Kriminalitätszahlen, zuletzt belegt durch die PKS 2008, bedeuten jedoch nicht, dass nicht auch ältere Menschen Opfer von Straftaten werden, auch wenn sie ausweislich der PKS 2008 verhältnismäßig seltener als Opfer erfasst werden.

Eine sachgerechte Sicherheitspolitik muss auch die von der Bevölkerung wahrgenommene und empfundene Bedrohung durch Kriminalität berücksichtigen. Die Bundesregierung nimmt die Kriminalitätsängste der Bürgerinnen und Bürger ernst. Sie sieht es als eine wesentliche gesamtgesellschaftliche Aufgabe an, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

7. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits umgesetzt, um bei der Personalgewinnung in Bundesbehörden der Forderung nach verstärkter Einstellung von Personen mit Migrationshintergrund nachzukommen?

Aus welchen Gründen besteht hier noch weiterer Verbesserungsbedarf, insbesondere aus welchen Gründen wurden die entsprechenden Maßnahmen von der Bundesregierung noch nicht getroffen?

Die Bundesverwaltung hat ein hohes Interesse, die Potenziale von Menschen mit Migrationshintergrund zu nutzen. Solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen und kulturellen Profilen werden zunehmend benötigt, damit die Bundesverwaltung ihre – verstärkt europäisch und international ausgerichteten – Aufgaben gegenüber einem bereits hohen und weiter wachsenden Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund erfüllen kann. Im Nationalen Integrationsplan hat sich der Bund daher verpflichtet, „im Rahmen seiner Möglichkeiten auch den Anteil des Personals mit Migrationshintergrund nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (zu) erhöhen. Er strebt an, dass dabei sprachliche und interkulturelle Kompetenzen angemessen berücksichtigt werden“. Das BMI und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, arbeiten daher daran, die Instrumente der Personalgewinnung und Personalentwicklung so einzusetzen und weiterzuentwickeln, dass der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung spürbar erhöht und sie in ihrem beruflichen Fortkommen gezielt gefördert werden. Selbstverständlich kann eine hierauf ausgerichtete Personalrekrutierung nur auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen; eine Absenkung der Erfordernisse bei diesen Anforderungen scheidet aus.

Wichtige Maßnahmen sind bereits ergriffen worden. Dabei muss eine erfolgreiche Personalgewinnung auch in diesem Bereich stets auf die konkreten Bedürfnisse der jeweiligen Behörden zugeschnittene Maßnahmen umsetzen. So besteht in vielen Bereichen der Sicherheitsbehörden, in denen spezifische Sprachkenntnisse, besondere kulturelle Kenntnisse sowie Auslandserfahrungen vorausgesetzt werden, großes Interesse an der Gewinnung von Personal mit Migrationshintergrund. Stellenausschreibungen werden daher regelmäßig so formuliert, dass sich Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund angesprochen fühlen, indem die entsprechenden Voraussetzungen besonders hervorgehoben werden und ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund begrüßt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die über die Sprachkenntnisse bereits als Muttersprachler verfügen, werden regelmäßig zu den Auswahlverfahren eingeladen.

Die Bundespolizei ist ständig bestrebt, den Anteil des Personals mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Dabei stellt die Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund für den Beruf eines Polizeivollzugsbeamten (PVB) einen Schwerpunkt in der Nachwuchswerbung dar. Die Konzeption zur Nachwuchsgewinnung wird derzeit auch im Hinblick auf diese Zielstellung überarbeitet. Das Bundespolizeipräsidium hat eine Arbeitsgruppe „Demografische Entwicklung“ gebildet, die u. a. auch die Nachwuchsgewinnung von PVB mit Migrationshintergrund unter Beachtung der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren zum Schwerpunkt hat.

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund auf Ausbildungsangebote hingewiesen und zur Bewerbung motiviert. Die Behörde engagiert sich im Projekt „SCHLAU“ (Schule, Lernerfolg, Ausbildung), einer Kooperation zwischen der Schulverwaltung Nürnberg und dem BAMF, mit dem Ziel, die Vermittlungsquote von Hauptschülern in duale Ausbildungsplätze zu erhöhen. Die Behörde unterstützt dabei Jugendliche mit Migrationshintergrund bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz und bei der Entscheidung über die Berufswahl, führt Probe-Bewerbungsverfahren sowie Bewerbertrainings durch und bietet Praktikumsplätze an. Das BAMF nutzt ferner auch ausländische Medien, um ver-

stärkt Auszubildende mit Migrationshintergrund für die öffentliche Verwaltung zu gewinnen.

Die Bundesverwaltung hat großes Interesse daran, mehr Bewerbungen von Migrantinnen und Migranten zu erhalten. Die Kontakte mit den Netzwerkpartnern und die Öffentlichkeitsarbeit sollen daher weiter ausgebaut werden, um entsprechende Berufsperspektiven aufzuzeigen und den Personenkreis für eine Bewerbung im öffentlichen Dienst zu motivieren.

8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung nach Zugang der Sicherheitsbehörden zu zentralen europäischen Datenbanken und vorhandenen nationalen Datenbanken, insbesondere, welche Datenbanken sollen davon betroffen sein, und wie sollen die Voraussetzungen definiert werden, um dem Datenschutz gerecht zu werden?

Die Einräumung eines Zugangs der Sicherheitsbehörden ist jeweils gesondert für jede Datenbank nach den fachlichen Erfordernissen zu prüfen und gegebenenfalls auszugestalten, wobei grundrechtliche und rechtsstaatliche Standards beachtet werden müssen. Die Bundesregierung setzt sich in diesem Zusammenhang seit Jahren dafür ein, den nationalen Sicherheitsbehörden Zugang auf die Datenbank EURODAC zu gewähren. Ferner fordert die Bundesregierung eine rasche Ausdehnung des wechselseitigen Zugriffs auf ausgewählte Dateien nach dem Prüm-Beschluss auf alle Mitgliedstaaten. Sie wird sich weiterhin konsequent dafür einsetzen, dass jegliche Formen des Dateizugangs hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden, wie dies etwa beim Prüm-Beschluss durchgesetzt werden konnte.

9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung, dass der Informationsaustausch der Nachrichtendienste in Europa eine hohe Bedeutung für die multilaterale Zusammenarbeit habe?

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterhalten die Nachrichtendienste des Bundes Beziehungen zu den Nachrichtendiensten anderer Staaten, insbesondere zu solchen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Außerdem unterstützen die Nachrichtendienste des Bundes die Arbeit des Situation Centre im Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union.

Der Austausch von Informationen erfolgt bei der Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten anderer Staaten entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Angesichts der aktuellen Bedrohung durch grenzüberschreitend operierende terroristische Strukturen ist ein solcher Informationsaustausch für die Gewährleistung der inneren Sicherheit in Deutschland unerlässlich und muss weiter gepflegt und ausgebaut werden.

10. Wie versteht die Bundesregierung die Aufforderung, „Möglichkeiten einer stärkeren Konzentration des Bundeskriminalamts auf Phänomene der schweren, Organisierten und politische motivierten Kriminalität“ in Überlegungen zu gesetzlichen Zuständigkeiten einzubeziehen, und welche Schlussfolgerungen für die Sicherheitsarchitektur zieht die Bundesregierung daraus?

Eine Aufforderung, „Möglichkeiten einer stärkeren Konzentration des Bundeskriminalamts auf Phänomene der schweren, Organisierten und politisch motivierten Kriminalität“ in Überlegungen zu gesetzlichen Zuständigkeiten einzu-

beziehen, enthält die Fortschreibung 2008/2009 des Programms „Innere Sicherheit“ nicht.

11. Was versteht die Bundesregierung unter einer „sachgerechten Kooperation“ zwischen Polizei und Militär?

Die Basis für jede Form der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern einschließlich der Streitkräfte bildet der jeweilige verfassungsrechtlich vorgegebene und einfach gesetzlich definierte Zuständigkeits- und Befugnisrahmen.

In gemeinsamen Einsatzräumen im Ausland ergänzen sich polizeiliche und militärische Aufgaben gegenseitig. Die sachgerechte Kooperation besteht unter anderem in Fragen der Sicherheit für die eingesetzten Kräfte, der Unterstützung im Bereich infrastruktureller und logistischer Maßnahmen (Unterkünfte, Lufttransport, Versorgung u. Ä.) sowie im Austausch von Lagekenntnissen.

12. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung nach einer „Harmonisierung des Straf- und Polizeirechts“ sowie des Datenschutzes in Europa, und in welchen Bereichen, insbesondere im Strafrecht, hält die Bundesregierung dies für „geboten zur Verbesserung der transnationalen Zusammenarbeit und einer angemessenen Behandlung transnationaler Sachverhalte“?

Die Bundesregierung sieht in der transnationalen Zusammenarbeit insbesondere im Bereich des Straf- und Polizeirechts einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes. Die Bundesregierung wird diesen Prozess wie bisher mit Engagement befördern. Schwerpunkt deutscher Innenpolitik wird es dabei bleiben, das Gleichgewicht zwischen Mobilität, Sicherheit und Bürgerrechten in Europa sowie der freiheitlichen Rechtsordnung zu wahren. Im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit steht die Festlegung von Mindeststandards für Beschuldigte im Strafverfahren im Vordergrund.

13. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Einfluss von erkennbarer Videoüberwachung insbesondere an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum auf den Rückgang dort begangener Straftaten vor?

Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum findet in Deutschland ganz überwiegend im Zuständigkeitsbereich der Länder statt. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu einem etwaigen Verdrängungseffekt von Straftaten an andere Orte aufgrund von Videoüberwachung an bestimmten Stellen vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Aus welchen Gründen findet bislang in der Regel keine systematische Bewertung von kriminalpräventiven Ansätzen, Maßnahmen und Initiativen statt, wenn diese gleichzeitig als „unverzichtbar“ bezeichnet wird?

Ansätze, Maßnahmen und Initiativen der Kriminalprävention finden in aller Regel ausgerichtet an konkreten Kriminalitätslagen und entsprechenden Präventionsbedarfen auf Ebene der Länder und Kommunen sowie vielfach in polizeilicher Verantwortung statt.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) hat den Fachleuten der Polizei und anderen Einrichtungen, die in den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention tätig sind, eine Handreichung zur Qualitätssicherung von Präventionsprojekten der polizeilichen Praxis zur Verfügung gestellt. Diese ermöglicht einen systematischen Projektaufbau sowie eine an Wirksamkeitskriterien orientierte Bewertung der Arbeit. Sie beschreibt außerdem die notwendigen Arbeitsschritte, um einen hohen Qualitätsstandard von Projekten zu gewährleisten.

Die privatrechtliche Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention“ (DFK), die von der Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern gegründet wurde, hat es sich zur Aufgabe gemacht, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel insbesondere die Evaluation von kriminalpräventiven Vorhaben sowie Angeboten zu unterstützen und damit die Identifikation von Wirksamkeitskriterien zu fördern.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Einführung des Entzugs der Fahrerlaubnis als Nebenstrafe auch für Delikte, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs verübt wurden?

Dem Deutschen Bundestag liegt der Entwurf eines Gesetzes vor, den der Bundesrat eingebracht hat und in dem vorgeschlagen wird, das Fahrverbot nach § 44 des Strafgesetzbuches (StGB) als Hauptstrafe auszugestalten und seinen Anwendungsbereich für alle Straftaten zu öffnen. Hierzu hat die Bundesregierung in der Großen Anfrage „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ (Bundestagsdrucksache 16/13142 vom 26. Mai 2009) Stellung genommen. Auf die dortige Antwort zu den Fragen 143 und 144 wird verwiesen.

17. Wie versteht die Bundesregierung die Behauptung, dass durch anonymen Kontakt in Foren zum Erwerb von Technikkompetenz oder Technik selbst das „Entstehen internationaler Strukturen begünstigt“ werde?

Die Möglichkeit, anonym in Kontakt zu treten, befördert die Möglichkeiten der konspirativen Zusammenarbeit und damit auch das Entstehen von überregionalen Täterstrukturen.

18. Was versteht die Bundesregierung unter „anderen Auswertestrukturen“ bei Ermittlungs- und Beweissicherungsmethoden?

Die Zunahme des Datenvolumens bei der IuK-Kriminalität erfordert Massendatenauswertungen.

19. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung, dass die „Telekommunikationsüberwachung sich neuen Pro-

blemstellungen“ gegenüber sähe, „deren Bewältigung bisher nur ansatzweise erkennbar“ sei?

Die schnelle Fortentwicklung des Internets stellt bereits heute die zur Telekommunikationsüberwachung berechtigten Stellen vor immer neue Herausforderungen. Insbesondere die komplexer werdenden Netze, die Internationalisierung der Dienstleistung im Internet und die Zunahme des Datenvolumens lassen Herausforderungen erkennen, die in der Zukunft zu lösen sind. Deshalb hat die Bundesregierung das Kompetenzzentrum Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) gegründet.

20. Wie bewertet die Bundesregierung, dass einerseits gefordert wird, dass durch „technische Sicherung der Übertragungswege“, mithin u. a. durch Kryptierung, Tatgelegenheiten reduziert werden sollen, und andererseits beklagt wird, dass sich Kriminelle gerade dieser Techniken bedienen, z. B. „Terroristen in Ausbildungslagern systematisch im Umgang mit moderner IuK-Technik und konspirativer Kommunikation geschult“ würden?

Die Bundesregierung sieht in der Forderung nach Reduzierung von Tatgelegenheiten durch technische Sicherung der Übertragungswerte keinen Widerspruch zu der Aussage, dass Terroristen in Ausbildungslagern systematisch im Umgang mit moderner IuK-Technik und konspirativer Kommunikation geschult werden.

21. Welche weiteren „Befugnisse für verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme, die Anpassung der Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung und Maßnahmen nach dem G10“ plant die Bundesregierung für welche Sicherheitsbehörden?

Die Bundesregierung plant für diese Legislaturperiode keine weiter gehenden rechtlichen Überwachungsbefugnisse der Bundessicherheitsbehörden.

22. Welche Schlussfolgerungen für das sog. Kompetenzzentrum TKÜ (Telekommunikationsüberwachung) beim Bundesverwaltungsamt zieht die Bundesregierung aus der Aussage, dass die „Errichtung entsprechender Dienstleistungszentren“ zu prüfen sei, um „aus Effizienzgründen länderübergreifende Kooperationen beim Vorhalten und Betrieb der Technik“ zur „Überwachung der von Tätern genutzten modernen Kommunikations- und Speichermedien“ zu schaffen?

Die Initiative zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Überwachung der von Tätern genutzten modernen Kommunikations- und Speichermedien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird begrüßt. Es steht im Ermessen der Länder, eigene Kooperationsverbände einzurichten. Das Kompetenzzentrum-TKÜ ist von deren Einrichtung nicht betroffen, da dort keine Technik zur Überwachung von modernen Kommunikations- und Speichermedien vorgehalten wird.

23. Wie versteht die Bundesregierung oben genannte Überlegung insbesondere im Hinblick auf den Aspekt der „Überwachung von Speichermedien“, sprich Online-Durchsuchung, und plant sie eine etwaige Ausweitung der Tätigkeit des Bundesverwaltungsamts auf diese?

Es ist nicht geplant, die Tätigkeit des Bundesverwaltungsamtes auf die Online-durchsuchung auszuweiten.

24. Welche Schlussfolgerungen für die Ausstattung der Bundespolizei im Zusammenhang mit der maritimen Sicherheit zieht die Bundesregierung aus der Feststellung, dass die Polizeien nicht über die notwendigen Einsatzmittel verfügen?

Die Bundespolizei verfügt über Schiffe, die für den polizeilichen Einsatz in Nord- und Ostsee konzipiert wurden. Die Besatzungen dieser Schiffe sind mit polizeitypischen Führungs- und Einsatzmitteln ausgestattet. Soweit die Bundespolizei darüber hinaus in einzelnen Gefahrenlagen der ergänzenden Unterstützung bedarf, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben eine Hilfeleistung der Streitkräfte anzufordern. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

25. Welche Regelungen für welche Befugnisse der Bundeswehr im Rahmen eines Seesicherheitsgesetzes erwägt die Bundesregierung aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung plant für diese Legislaturperiode kein Seesicherheitsgesetz.

26. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderungen nach einem Einsatz der Bundeswehr im Innern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

27. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung nach dem verstärkten Einsatz von Fahrerassistenz- und Telematiksystemen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz?

Die Bundesregierung sieht sich durch die Forderung in ihrer bisherigen Politik bestätigt. Sie unterstützt die europäischen Initiativen zur Förderung der Entwicklung und Implementierung von Fahrerassistenz- und Telematiksystemen und wirkt aktiv an der Ausgestaltung eines angemessenen politischen und rechtlichen Rahmens für diese Systeme mit. Besonders zu nennen sind die eSafety-Initiative der Europäischen Kommission, der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für die Typgenehmigungen von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit, der u. a. die Ausstattung von Pkw und Lkw mit ESP und von Lkw mit Automatischen Notbremsystemen sowie Spurhaltesystemen vorsieht, das Projekt Cars 21 und der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, bei der Implementierung Datenschutzgesichtspunkte sorgfältig zu beachten, soweit die Technologien Datenschutzfragen aufwerfen. Dies ist bei den meisten Fahrerassistenzsystemen – insbesondere denjenigen, für die an eine verbindliche Einführung gedacht ist – allerdings bisher nicht der Fall, weil diese ohne die Erhebung und Verwendung direkt personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten auskommen. Bei anderen künftigen Technologien muss der Gesichtspunkt jeweils gesondert betrachtet werden. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, den Datenschutz in diesem Kontext auf europäischer Ebene im Rahmen der Arbeitsgruppe eSecurity zu behandeln. Insgesamt setzt die Bundesregierung für die Implementierung von Telematiksystemen auf Freiwilligkeit und Marktabhängigkeit, so dass die Be-

troffenen im Rahmen privatrechtlicher Verträge selbst entscheiden können, ob sie ihre Daten für bestimmte Zwecke zur Verfügung stellen wollen.

28. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die „Verkehrsüberwachung mit der Kriminalitätsbekämpfung“ zu verbinden, und wie bewertet sie dies z. B. im Hinblick auf Kfz-Kennzeichenscanning unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung?

Die in der Frage in Bezug genommene Schlussfolgerung richtet sich primär an die polizeiliche Verkehrsüberwachung und obliegt damit den hierfür zuständigen Landes(polizei)behörden. Insofern wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

29. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung der Errichtung einer EU-weiten Datei „Gewalttäter Sport“ bzw. der Gewährung des gegenseitigen Zugriffs auf entsprechende nationale Dateien innerhalb Europas?

Im Rahmen eines europaweiten einheitlichen Vorgehens gegen Fußballgewalttäter und zur Verhinderung der Störung von Fußballspielen wurden bereits in der Vergangenheit EU-weite Maßnahmen getroffen. Im Handbuch der Europäischen Union mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension werden so neben der Errichtung von National Football Information Points (NFIP) auch die Grundsätze der Übermittlung personenbezogener Daten thematisiert.

Die nach deutschem Recht erhobenen Daten in der Datei „Gewalttäter Sport“ werden strikt anlassbezogen und im Rahmen der nationalen Vorschriften durch die Zentrale Informationsstelle für Sporteinsätze (ZIS) übermittelt. Letztmalig sind Daten anlässlich der EM 2008 an Österreich und die Schweiz übermittelt worden.

30. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, dass „die Datenbestände einer Sicherheitsbehörde jeweils untereinander verknüpft und auf dieser Grundlage gezielt auswertbar sein“ müssten, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz?

Als Folge des datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes speichern die Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten in voneinander getrennten, jeweils einem spezifischen Verwendungszweck dienenden Dateien. Darüber hinaus ist die Dateienlandschaft maßgeblich von dem Organisationsgefüge der jeweiligen Sicherheitsbehörde geprägt. Zusammenhängende Lebenssachverhalte werden entsprechend der jeweiligen Spezialisierung von unterschiedlichen Organisationseinheiten bearbeitet, die über eigene, auf ihren Ausschnitt des Phänomenbereichs beschränkte Dateien verfügen. Hier besteht die Gefahr, dass ohne die Möglichkeit einer Zusammenführung der in derselben Behörde vorhandenen Informationen ein Phänomenbereich unzureichend bearbeitet wird. Die Bundesregierung unterstützt die Forderung, zusammengehörige Datenbestände im Rahmen des rechtlich Zulässigen und fachlich Erforderlichen sinnvoll zu verknüpfen.

